

d) beim Verkauf von Gemüse: das dem jeweiligen Ablieferungstermin entsprechende Gemüsesoll.

(2) Außerdem muß bei den einzelnen tierischen Erzeugnissen die weitere Erfüllung des Jahresablieferungssolls gesichert sein.

(3) Beim Verkauf von Obst müssen am Tage des Verkaufs die sich aus dem Verträge mit dem VEAB ergebenden Verpflichtungen einschl. des laufenden Monats erfüllt sein.

(4) Die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen oder die Befreiung von der Ablieferungspflicht bei Erzeugern, die nach dieser Verordnung befreit sind, ist durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom Rat der Gemeinde gebührenfrei auszustellen ist.

(5) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten — die ablieferungsfreien Erzeuger ohne diese Beschränkung — auch unmittelbar an die Verbraucher auf zugelassenen örtlichen Märkten (Bauernmärkten) aus ihrer eigenen Erzeugung landwirtschaftliche Erzeugnisse nach frei vereinbarten Preisen verkaufen.

#### § 46

Zum Aufkauf der im § 45 behandelten und anderer der Ablieferungspflicht unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie von Geflügel, Wild und Bienenhonig sind — außer auf Bauernmärkten — nur die VEAB oder die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragten Handelsorgane oder die zugelassenen Erfassungsbetriebe berechtigt. Sie sind verpflichtet, beim Aufkauf zu prüfen, ob die festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 47

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik setzt auf Vorschlag des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums der Finanzen nach Anhörung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Aufkaufpreise fest.

(2) Erzeuger, die entgegen den Bestimmungen einen Aufkaufpreis zu Unrecht empfangen, sind zur Rückerstattung des Mehrerlöses an den VEAB verpflichtet; die VEAB sind zur Aufrechnung gegenüber den bei ihnen bestehenden Forderungen des Erzeugers unter Vorrang vor allen anderen Forderungen berechtigt.

#### § 48

Für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtenablieferung, sofern nicht anders bestimmt wird.

#### § 49

Die Bedingungen für den Abschluß von Schweinemastverträgen setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf fest.

#### § 50

Die Genehmigung zur Durchführung von Hauschlachtungen nach Erfüllung der Ablieferungspflichten erteilen die Räte der Gemeinden; die Genehmigung ist gebührenfrei.

### Abschnitt XIV

#### Verantwortlichkeit und allgemeine Bestimmungen

#### § 51

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die für die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden festgesetzten Planmengen termingemäß in den veranlagten Erzeugnissen voll aufgebracht werden.

(2) Allen Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist es untersagt, den Ablieferungspflichtigen über die Bestimmungen dieser Verordnung oder über andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

0

#### § 52

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird ermächtigt, für einzelne Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten.

#### § 53

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann über begründeten Antrag der Räte der Bezirke oder Kreise in einzelnen Fällen bei erheblichen unverschuldeten Schäden (z. B. infolge Unwetter oder Seuchen) das Ablieferungssoll herabsetzen.

#### § 54

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat Maßnahmen zur Erfüllung der fristgerechten Ablieferung tierischer Erzeugnisse und zur Organisation der vorfristigen Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, zu treffen.

### Abschnitt XV

#### Entscheidungen der Räte und Gerichte

#### § 55

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise auf Grund dieser Verordnung kann von den Ablieferungspflichtigen oder ihren gesetzlichen Vertretern Einspruch erhoben werden.

(2) Einsprüche gegen die von den Räten der Gemeinden in den Bauernversammlungen bekanntgegebenen Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser hat darüber innerhalb weiterer fünf Tage zu entscheiden. Ein weiterer Einspruch kann von dem Erzeuger nach Erhalt des Ablieferungsbescheides beim Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 eingebracht werden.